

1 Zweck

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist in ihrer jeweils aktuellen Revision Bestandteil aller Verträge mit Lieferanten. Mit Annahme der Bestellung von ATC GmbH bestätigt der Lieferant sein Einverständnis und die Einhaltung sämtlicher Forderungen dieser QSV.

Abweichungen sind schriftlich mit ATC zu vereinbaren.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätsziele

- Null-Fehler-Politik

- Liefertermintreue 95%

- Lieferterminschränke – $5 AT \leq LT \leq 2 AT$

und einer kontinuierliche Verbesserungspolitik.

Der Lieferant bestätigt mit Annahme der Bestellung, dass er sich der Bedeutung und Auswirkungen seines Handelns auf die Produktsicherheit und Lufttüchtigkeit bewußt ist und er alle diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Forderungen erfüllt.

Sollte der Lieferant bei bereits ausgeführten Lieferungen die Lufttüchtigkeit gefährdet sehen, muß er eine Anzeige nach DIN EN 9131 stellen.

Der Lieferant erfüllt ein entsprechendes ethisches Verhalten, welches von Ehrlichkeit und transparentem Umgang mit dem Kunden bestimmt ist wobei Bestechung, Fälschungen oder unerlaubtes Kopieren nicht akzeptiert werden.

2 Anwendungsbereich

Die QSV hat Gültigkeit für Prototypen und Serienteile.

Der Lieferant stellt sicher, daß alle seine eigenen Lieferanten (einschließlich Dienstleister), die in der Belieferung an ATC beteiligt sind, diese QSV einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, ATC alle externen Prozesse, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehen, offenzulegen und die Prozesssicherheit zu gewährleisten.

ATC behält sich das Recht vor, die relevanten Prozesse zu überwachen.

3 Beschaffungsinformationen

Sind Informationen für zu liefernde Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen unvollständig, unklar oder fehlerhaft, so daß diese nicht zweifelsfrei ausgeführt werden können, ist dies dem Ansprechpartner der ATC GmbH sofort mitzuteilen und eine Klärung zu erreichen.

Dies kann sich z.B. beziehen auf: Bauunterlagen (Zeichnung, Stücklisten, Datensätze), zusätzliche Anforderungen, die in der Bestellung genannt werden, Abweichungen zu den Bauunterlagen, die in der Bestellung genannt werden, allgemeine Normen oder Regelwerke, z.B. EN, DIN, DVS, VDE, usw.,

Aufgeführte Werksnormen erhält der Lieferant auf Anfrage zugesandt.

Für Katalogteile oder Normteile sind die in den Normen und Katalogen aufgeführten technischen Angaben Bestellgrundlage und damit verbindlich.

4 Anforderungen in Zusammenhang mit der Genehmigung vom Produkt, Verfahren, Prozessen und Ausrüstung

Der Lieferant prüft die Bestellunterlagen von ATC, um sicherzustellen, dass er die Anforderungen sicher umsetzen kann und alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den bestellgemäßen Forderungen entsprechen. Er muß die Produktion und Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen planen und durchführen. Verfahren, Prozesse, Produktionseinrichtungen, Werkzeuge, Programme und Ausrüstung müssen vor ihrem Einsatz qualifiziert und freigegeben und in bestimmten

Zeitabständen nach Verfahrensanweisungen instandgehalten und geprüft werden.

Der Lieferant muß eine geeignete Arbeitsplanung durchführen und dokumentieren, um die erforderlichen Arbeitsfolgen und Behandlungsprozesse nachweisen zu können. Der geplante Fertigungsablauf wird spätestens durch eine Erstmusterprüfung festgeschrieben und darf danach ohne Zustimmung der ATC-GmbH nicht mehr geändert werden.

Zur Steuerung von Abhilfemaßnahmen für Risiken und zur Absicherung möglicher Fehlerquellen, wird der Lieferant geeignete Methoden nach dem Stand der Technik einsetzen (z. B. FMEA, Fehlerbaumanalyse, etc.).

Für Arbeitsabläufe notwendige technische Einrichtungen und Dokumentationen müssen vor Auftragserteilung abgeklärt sein. Der Lieferant hat entsprechende Rückfalllösungen, Notfallpläne und Kapazitätssicherungen vorzunehmen.

Gebrauchsgüter und Verbrauchsstoffe, wie Wasser, Druckluft, Elektrizität, Schmiermittel, chemische Produkte, müssen ggf. Kundenspezifikationen entsprechen und in dem Maß überwacht und gelenkt werden, wie sie die Qualität des Produktes beeinflussen.

Fertigungs- und Prüfvorgänge müssen nachweisbar wie geplant, oder anderweitig dokumentiert und zugelassen, durchgeführt werden.

Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass das Produkt bei Transport und Lieferung nicht beschädigt werden kann. Wenn notwendig, ist das Produkt vor Schädigung durch Umwelteinflüsse zu schützen. Sind Lagerzeitbegrenzungen zu beachten, ist darauf hinzuweisen und das Herstellungsdatum des Produktes ist anzugeben.

5 Anforderungen an die Qualifikation des Personals

Personal, das die Produktqualität beeinflussende Tätigkeiten ausführt, muß dazu über eine angemessene Fertigkeit und Erfahrung verfügen. Geeignete Aufzeichnungen über Schulungen, Fertigkeiten und Erfahrungen müssen geführt werden.

Die technischen Einrichtungen sind von Fachpersonal instandzuhalten und zu justieren, ggf. zu kalibrieren.

Die für die speziellen Prozesse eingesetzten Personen müssen dafür nachweisbar qualifiziert sein (für NDT-Tätigkeiten nach EN 4179, für Schweißen nach DIN ISO 24394).

6 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant sollte eine Zertifizierung nach ISO 9001, möglichst nach EN 9100 ff nachweisen können.

Der Lieferant stimmt einer Auditierung nach angemessener Vorankündigung durch ATC bzw. dessen Kunden zu, um festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen die Anforderungen erfüllen.

Ein Audit kann sowohl als Systemaudit und/oder Produktaudit durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann ein Audit auch die Vor- und Unterlieferanten einbeziehen. Im Rahmen eines Audits muss der Lieferant und dessen Vorlieferanten insbesondere Einsicht gewähren in

- den Herstellungsprozess
- alle qualitätssichernde Maßnahmen und Organisationseinheiten
- die Dokumentation.

ATC wird diese Informationen vertraulich behandeln.

Das Auditergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Sind Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant,

unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen fristgerecht umzusetzen.

7 Anforderungen an die Verhinderung gefälschter Teile, Produktsicherheit und Obsoleszenz

Der Lieferant muß die Lieferung gefälschter Teile verhindern. Hinsichtlich der Produktsicherheit muß der Lieferant entsprechende Regelungen umsetzen, z.B. wenn Sicherheitsmerkmale vorgegeben sind oder Seriennummern vorgeschrieben werden. Bei Teilen mit Sicherheitsmerkmalen muß der Lieferant die Validierung von Prüfzeugnissen vorsehen.
 Es ist seitens des Lieferanten eine langfristige Bauteilverfügbarkeit für die ATC-GmbH (z. B. Ersatzteile) sicherzustellen. Der Lieferant muß ATC rechtzeitig, d.h. sofort bei Bekanntwerden, in Kenntnis setzen, wenn Material am Markt nicht mehr verfügbar ist oder von Unterlieferanten abgekündigt wurde.

8 Archivierung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen zu durchgeführten Prüfungen zu archivieren und auf Anforderung vorzulegen. Die Anforderungen an die Archivierung sind nachstehender Tabelle 13 zu entnehmen.

9 Bezeichnung oder genaue Identifizierung sowie die jeweiligen Ausgaben von Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen und anderer zutreffender technischer Daten

Alle Dokumente und Aufzeichnungen sowie Bauunterlagen und Normen müssen hinsichtlich ihres Ausgabestandes und evtl. Änderungen gekennzeichnet und gelenkt werden. Es müssen zur Arbeitsausführung jeweils die aktuellsten Fassungen vorliegen. Es ist sicherzustellen, dass Dokumente leicht lesbar und leicht erkennbar bleiben. Aufzeichnungen müssen leicht wiederauffindbar sein und der ATC-GmbH und den Behörden zur Bewertung zugänglich sein.

10 Anforderungen für Test, Untersuchung, Prüfung und zugehörige Anweisungen

Der Lieferant wird seine Lieferungen und Leistungen einer Werkskontrolle (Wareneingangs-, Fertigungs-, Prozess- und Endkontrolle) unterziehen und dabei festgestellte Mängel abstellen. Für Zeichnungsteile behält sich die ATC GmbH das Recht vor, einen Qualitätsmanagement-Plan abzufordern. Der Lieferant wird eine geeignete Prüfplanung (fachlich und terminlich) durchführen. Durchgeführte Prüfungen sind mit Datum durch den Prüfer an geeigneter Stelle zu dokumentieren. Der ATC GmbH ist auf Anforderung eine Teilnahme zu ermöglichen.
 Der Lieferant wird geeignete Prüf- und Messmittel einsetzen und die Einhaltung der zulässigen Toleranzen der Prüf- und Messmittel systematisch überprüfen (Kalibrierung).
 Sofern spezielle Qualitätsanforderungen durch die Kunden der ATC-GmbH bestehen, welche für die bestellte Leistung des Lieferanten von Bedeutung sind, werden diese vor der Bestellung genannt und müssen vom Lieferant berücksichtigt werden.

11 Anforderungen für Erstmusterteile Prüfprotokolle.

Die Erstmusterprüfung (FAI) erfolgt gemäß EN 9102. Mit dem Erstmuster soll der Nachweis geführt werden, dass alle technischen Design- und Spezifikations-Anforderungen richtig verstanden, zugeordnet, verifiziert und dokumentiert werden und eine prozeßsichere Serienfertigung erfolgt. Eine FAI für Norm- und Katalogteile ist durchzuführen, wenn diese in der Bestellung gefordert wird. Eine FAI für Zeichnungsteile / Spezifikationsteile ist jeweils bei der Erstfertigung durchzuführen. Abweichungen hiervon sind in der Bestellung / Auftrag zu regeln.

Bei gravierenden Änderungen an Verfahren, Werkzeugen oder Programmen und bei einer Lieferzeitunterbrechung von mehr als einem Jahr oder bei Verlagerung der Produktionsstätte ist eine neue FAI erforderlich.

Wenn gefordert, ist die FAI-Planung mit der ATC-GmbH abzustimmen. Die ATC-GmbH ist dann zwei Wochen vor Beginn der FAI zu informieren, um ihr eine Teilnahme zu ermöglichen.

FAI-Mindestanforderungen sind:

- Prüfung des Produktes gegen die Bauunterlagen (Zeichnung, Stückliste, Kundenspezifikation, Materialspezifikation)
- Verifizierung spezieller Prozesse (z. B. Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung, NDT-Prozesse),
- Oberflächenbehandlung,
- Validierung von Vorrichtungen / Lehren und produktspezifischen Werkzeugen und Nachweis durch Validierung von Prüf- und Anwendungssoftware für den Produktionsprozess (CNC- und Messprogramme).

12 Anforderungen bezüglich der Meldung des Lieferanten über fehlerhafte Produkte und Vorkehrungen zur Genehmigung fehlerhafter Teile des Lieferanten durch ATC-GmbH

Der Lieferant wird geeignete Vorkehrungen treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesselter und zurückgewiesener Leistungen an die ATC-GmbH, sei es mittelbar oder unmittelbar, ausschließen. Sollte es dennoch erforderlich werden, abweichende Teile liefern zu müssen, darf dies nur mit einer Abweichungsgenehmigung durch ATC-GmbH erfolgen. Diese ist der betreffenden Lieferung beizulegen.

13 Anforderungen zur Benachrichtigung der ATC-GmbH über Änderungen der Produkt und/oder Prozessdefinition, sowie, wo erforderlich, Einholung der Genehmigung der ATC-GmbH

Änderungen des Lieferanten an Produkt- oder Prozessdefinitionen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ATC-GmbH. Dies gilt insbesondere für alle Änderungen nach Durchführung einer FAI. Abweichungen von den Bauunterlagen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

14 Zugangsrecht der ATC-GmbH, ihrer Kunden, sowie den Luftfahrtbehörden zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen

Der Lieferant räumt der ATC-GmbH und seinen Kunden sowie regelsetzenden Dienststellen z.B. BWB, LBA, FAA, das Recht ein, sich vor Ort von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten zu überzeugen und an Prüfungen der Leistungsgegenstände teilzunehmen. Beim Auftreten von Fehlern verpflichtet sich der Lieferant, aktiv an der Fehlerbehebung mitzuarbeiten und unverzüglich, wenn gefordert, alle notwendigen Dokumente zur Einsichtnahme bereitzustellen.

15 Anforderungen an den Lieferanten bezüglich der Weiterleitung der jeweiligen Anforderungen der Beschaffungsdokumente, eingeschlossen Schlüsselmerkmale, falls gefordert, an nachgeordnete Lieferanten

Sofern der Lieferant beabsichtigt, den Auftrag teilweise oder komplett zu verlagern bzw. im Unterauftrag ausführen zu lassen, so bedarf dies der Zustimmung durch ATC-GmbH. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Unterbeauftragung alle Anforderungen dieser QSV an den Unterauftragnehmer weiterzuleiten. Der Lieferant muß sicherstellen, dass seine Unterlieferanten für spezielle Prozesse nur die vom Kunden genehmigten Bezugsquellen verwenden.

16 Anforderungen an die Geheimhaltung	<p>Die Partner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse oder Konstruktionen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, geheim zu behandeln und insbesondere in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen und auch ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Ein entsprechender Nachweis sollte auf Verlangen vorgelegt werden. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung der gelieferten Produkte Patente und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird. Hinsichtlich der Geheimhaltung wird der Lieferant mit der ATC-GmbH eine gesonderte Vereinbarung abschließen.</p>
17 Anforderungen an die Dokumentation	<p>Für alle gelieferten Produkte oder Dienstleistungen ist gefordert, daß der Produktentstehungshergang mittels geeigneter Aufzeichnungen und gegebenenfalls Teilekennzeichnung nachgewiesen werden kann. Alle Materialien müssen jederzeit und zweifelsfrei mit entsprechenden Materialprüfzeugnissen belegbar und zuordenbar sein. Die Konformität des Produktes mit den Anforderungen muß jederzeit belegbar sein.</p>
18 Prüfbescheinigungen	<p>ATC verlangt i. d. R. für alle Werkstoffe ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204/3.1. Dies wird in den Bestellunterlagen angegeben. Ist die Bereitstellung eines APZ 3.1 nicht möglich, muss der Lieferant ATC unverzüglich darüber informieren. Die vollständige Dokumentation ist der Warenlieferung beizulegen. Die Lieferung wird in der Wareneingangskontrolle gesperrt, sollte eine korrekte Prüfbescheinigung oder weitere Unterlagen fehlen. Der Lieferant hat darüber hinaus kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. ATC ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Prüfdokumentation zu nehmen.</p>
19 Reklamationsbearbeitung	<p>Im Falle von Beanstandungen verpflichtet sich der Lieferant unter Anwendung geeigneter Methoden eine strukturierte Fehlerursachenanalyse (z. B. 8D-Report) durchzuführen, um sowohl Ursachen des Fehlers, als auch das Nicht-Entdecken des Fehlers zu ermitteln. Die Ursachen der reklamierten Mängel sind vom Lieferanten schnellstmöglich zu analysieren und innerhalb von 8 Tagen geeignete Korrekturmaßnahmen zu definieren, einzuleiten und ATC schriftlich mitzuteilen. Getroffene Abstellmaßnahmen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen der Reklamation mitzuteilen. Innerhalb von sechs Wochen muss ein vollständig abgearbeiteter Report bei ATC vorliegen.</p>
20 Änderungen	<p>Der Lieferant hat ATC in folgenden Fällen zu informieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Änderungen an Produkten oder Prozessen• Materialänderung• Änderung der Herstellerbezeichnung• Wechsel eines Zulieferers bei kundenspezifischen Teilen• Personelle Änderungen bei Schlüsselpositionen• Änderung des QM-Systems• Änderung der Unternehmensführung, Gesellschaftsstruktur, Eigentümerstruktur, Firmensitz• Nachträgliche Abweichungen zur Produktspezifikation.

Optimierungen des Produktionsprozesses sind nicht anzeigepflichtig, müssen jedoch vom Lieferanten lückenlos dokumentiert und ATC bei Aufforderung vorgelegt werden.

Der Lieferant darf keine nicht- konformen Produkte an ATC ausliefern. Anträge auf Änderungen von Spezifikationen oder Freigabe von Abweichungen muss der Lieferant schriftlich einreichen. Die Anlieferung von Produkten mit Abweichungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ATC erfolgen.

21 Umwelt, Sicherheit, Gesundheit

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die den Anforderungen

- aller gültigen zutreffenden Gesetze und Sicherheitsbestimmungen insbesondere für gefährliche Stoffe, Verpackungsmaterialien und Konservierungsstoffe und
- aller national und international zutreffenden gültigen, technischen Normen (z.B. SAE, ASTM, DIN, ISO, MSDS, VDA, EN)

entsprechen und stellt sicher, dass keine verbotenen Produkte oder Stoffe verwendet werden.

Die verwendeten Produkte und Stoffe müssen den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Gesetzen, Normen, Verordnungen und Richtlinien entsprechen (REACH und ROHS konform).

Wird einer dieser Punkte nicht eingehalten ist der Lieferant verpflichtet, nach Eingang der Bestellung dies ATC umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen und die verbotenen Stoffe zu nennen.

22 Verhaltenskodex / Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex F60 der ATC GmbH (siehe website).

Tabelle 13 Anforderungen zur Aufbewahrung von Dokumenten

13.1 nicht produktbezogene Anforderungen

Dokumenttyp	Bezug	Beispiele	Mindestaufbewahrungszeit	
			Produktbezogen: ohne	
QM-System Dokumente und Aufzeichnungen	EN9100-4.2/5.6/8.2.3	QM-Handbuch, Verfahrensbeschreibungen, Anweisungen, QM-Pläne, Dokumente ohne produktbezogene techn. Anweisungen	mind. 6 Jahre ¹	
Beurteilungen von Lieferanten	EN9100-7.4	Berichte über Freigaben, Audits, Maßnahmen und deren Nachverfolgung	6 Jahre	
Aufzeichnungen über fehlerhafte Produkte und Korrekturmaßnahmen	EN9100-8.3/8.5	Sonderfreigaben, Bauabweichungen, Aufzeichnungen über Abweichungen, Untersuchungsberichte, Nacharbeitsaufzeichnungen, Wirksamkeitsaufzeichnungen	6 Jahre	
Aufzeichnungen über interne Qualitätsaudits	EN9100-8.2.2	Berichte von internen Audits	6 Jahre	
Aufzeichnungen Personal	EN9100-6.2	Qualifikationen, Schulungen, Prüfstempel	6 Jahre	

¹= Aufbewahrungsfrist beginnt ab Datum Ersatz/Wegfall/Ersetzung/Zurückziehen des jeweiligen Dokumentes

13.2 produktbezogene Anforderungen

Dokumenttyp	Bezug	Beispiele	Mindestaufbewahrungszeit	
			Produktbezogen: mit Rvf ^a	Produktbezogen: keine Rvf ^a
Dokumente und Aufzeichnungen Kunden	EN9100-7.2	Vertragsunterlagen, Auftragsbestätigungen, Aufzeichnungen über Vertragsprüfungen, sonstige wichtige Vertragsangelegenheiten	LOP ³ + 6 Jahre	Vertragsende + 6 Jahre, mind.Garantie-zeit
Dokumente und Aufzeichnungen von Lieferanten/Unterauftragnehmer	EN9100-7.4	Vertragsunterlagen, -vereinbarungen, -änderungen, Auftragsbestätigungen, Aufzeichnungen über Vertragsprüfungen, sonstige wichtige Vertragsangelegenheiten	LOP ³ + 6 Jahre	Vertragsende + 6 Jahre, mind.Garantie-zeit

Aufzeichnungen in Verbindung mit geliefertem Produkt	EN9100-7.4.3/7.5.3/8.2.4	Aufzeichnungen zu eigenen Erstmusterprüfungen, eigene Werkzeugeigenschaften (3.1, CoC), Aufzeichnungen über Wareneingangsprüfungen	LOP ³ + 6 Jahre	6 Jahre
Aufzeichnungen in Verbindung mit geliefertem Produkt	EN9100-7.4.3/7.5.3/8.2.4	Registrierungen der Serien-Nummern	LOP ³ + 6 Jahre	n/a
Lenkung der vom Kunden bestellten Produkte	EN9100-7.5.4	Abweichungsberichte, Prüfberichte, Lagerüberprüfungen	Siehe jew. Aufzeichnung	Siehe jew. Aufzeichnung
Dokumente und Daten zur Produktionsplanung	EN9100-7.5.1.1	Arbeitsanweisungen, Biegedaten, NC-Programme, Femi-Listen und Zeichnungen, Prüfpläne, Programme für Koordinatenmeßgeräte, Qualitätsabnahmevorgaben, Prüf- und Testverfahren, Dokumente zu Produktionsänderungen	LOP ³ + 6 Jahre	6 Jahre
Aufzeichnungen der Produktion	EN9100-7.5	Arbeitspläne, -aufträge, -laufkarten, Aufzeichnungen über besondere Prozesse (NDT, Wärmebeh.) und Produktionsänderungen	LOP ³ + 6 Jahre	6 Jahre
Prüfaufzeichnungen, eigene, von Lieferanten und weiteren Unterauftragnehmern	EN9100-8.2.4	Prüfberichte, Erstmusterprüfberichte	LOP ³ + 6 Jahre	6 Jahre
Aufzeichnungen in Verbindung mit der Lenkung von Produktions-, Mess- und Prüfmitteln	EN9100-7.5.1.3/7.6	Aufzeichnungen über Gerätequalifikation (einschließlich Sonderverfahren), Erstkalibrierung/Genehmigung von Geräten, Daten und Bescheinigungen über periodische Prüfung und Neukalibrierung	LOP ³ + 6 Jahre ^B	6 Jahre ^B
Aufzeichnungen über fehlerhafte Produkte und Korrekturmaßnahmen	EN9100-8.3/8.5	Sonderfreigaben, Bauabweichungen, Aufzeichnungen über Abweichungen, Untersuchungsberichte, Nacharbeitsaufzeichnungen, Wirksamkeitsaufzeichnungen	LOP ³ + 6 Jahre	6 Jahre

^a= RvF = Rückverfolgbarkeit, Produkte mit Sicherheitsklasse 1

³=LOP=Betriebslebensdauer der jeweiligen Produkte

^B= in jedem Fall muß die einwandfreie Überwachung der Produktkonformität nachweisbar sein, zu dem Zeitpunkt, als diese Verfahren und Anweisungen gültig waren.